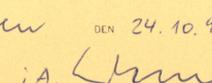
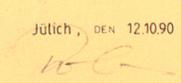


<p>TITZ ORTSLAGE MÜNTZ</p>	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
<p>BEBAUUNGSPLAN NR. 9 M.1: 1000</p>	<p>WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MB DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET MI MISCHGEBIET</p>	<p>Z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. (III) ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHL (08) GESCHOSSFLÄCHENZAHL FH MAXIMALE FIRSHÖHE</p>	<p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN KLEARANLAGE UMFORMERSTATION</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD</p>	<p>GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG-UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN-EINFRIEDIGUNGEN-UND-BAULICHE ANLAGEN-DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER 0-K-STRASSE SIND SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p>	<p>IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS BESONDERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN HUMOUSER BÖDEN ERFORDERLICH DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4109 IST ZU BEACHTEN.</p>
<p>1. ÄNDERUNG</p>	<p>MI MISCHGEBIET</p>	<p>BAUWEISE, BAUGRENZE</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p>	<p>GRÜNFLÄCHEN</p>	<p>SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT</p>	<p>BESTANDSANGABEN</p>	<p>FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN) MAX. FIRSHÖHE VON GELÄNDEBERFLÄCHE BEI EINGESCHÖSSIGER BAUWEISE ZWEIFGESCHÖSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAU-D-NW-GILT DIE HÖHE OK-FERTIG-AUSGEBAUTER STRASSE VOR-GEBAUDEMITTE</p>
<p>RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW 5.475 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 2.11.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81</p>	<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT</p>	<p>ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH ENDEUTIG FESTGELEGT IST</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 29.03.1990 AUFGESTELLT WORDEN</p>	<p>DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM VOM 28.05.-15.06.1990. DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.01. BIS 04.02.91 OFFENGELEGEN</p>	<p>DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 16.04.91 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEMASS § 11 BAUGB AM 04. Juni 91 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEBÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 08. Juli 1991 AZ 35.1.12-2711-2029/91</p>	<p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM 03.08.91 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG IST AM 03.8.91 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</p>
<p>DEN</p>	<p>Düren DEN 24.10.90  KREISPLANER</p>	<p>Jütich, DEN 12.10.90  Öffentl. best. Verm. Ing.</p>	<p>Titz, DEN 23.05.91  BÜRGERMEISTER</p>	<p>Titz, DEN 23.05.91  GEMEINDEDIREKTOR</p>	<p>Titz, DEN 23.05.91  BÜRGERMEISTER</p>	<p>KÖLN  REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG Kipper</p>	<p>DEN  BÜRGERMEISTER</p>